



## **Innenausschuss**

### **58. Sitzung (öffentlich)**

29. Oktober 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Winfried Schittges (CDU)

Protokoll: Stefan Welter

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **1 Dringliche Frage**

**5**

**Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu dem Datenskandal bei der Postbank?**

Auf Antrag der SPD-Fraktion

**2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)** **8**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9700

**Einzelplan 03: Innenministerium**  
Erläuterungsband Vorlage 14/2804

**Kapitel 03 630 – Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**

**Kapitel 03 110 – Polizei**

**3 Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen** **11**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9395

Ausschussprotokoll 14/943

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/9395 anzunehmen.**

**4 Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums 14**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9709

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
– Tischvorlage –

Der Ausschuss **stimmt** dem **Änderungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **zu**.

Sodann **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/9709 anzunehmen**.

**5 Katastrophenschutz – Reduzierung und Neuverteilung der Einsatzeinheiten der anerkannten Hilfsorganisationen –**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 14/2905

Zuschriften 14/1857 und 14/1858

– keine Diskussion

**6 Nichtlöschung von Daten aus Telefonüberwachungsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 20**

Bericht der Landesregierung  
Vorlage 14/2918

**7 Konsequenzen aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster vom 8. Oktober 2009 zum sogenannten Gesinnungstest 33**

Bericht des Innenministeriums

- 8 Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (ZuVo JuWo) 38**

Vorlage 14/2785

Der Ausschuss **erhebt** gegen den Entwurf der Verordnung **keine Einwände.**

- 9 Alarmierend hohe Krankenstände bei der Polizei – Innenminister Wolf muss handeln 39**

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/9757

Zuschrift 14/1843, Zuschrift 14/1844 und Zuschrift 14/1849

Der Ausschuss kommt überein, dass sich die Obleute mit dem Vorsitzenden auf ein Verfahren verständigen.

- 10 NRW für mehr Einbürgerungen – unnötige Einbürgerungshürden abschaffen 41**

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/9909

Der Ausschuss **empfiehlt** mit den Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Abwesenheit der Fraktion der FDP, den **Antrag Drucksache 14/9909 abzulehnen.**

- 11 Verschiedenes 43**

**Besuch einer irakisch-kurdischen Delegation von Verkehrspolizisten im Landtag**

#### 4 **Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9709

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
– Tischvorlage<sup>1</sup> –

*Der Gesetzentwurf wurde am 10. September 2009 im Plenum beraten und an den Innenausschuss überwiesen.*

**Vorsitzender Winfried Schittges** führt aus, das Gesetz regle den Fortbestand von Rechtsgrundlagen, die ansonsten im Wesentlichen zum 31. Dezember 2009 auslaufen.

**Monika Düker (GRÜNE)** äußert sich zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Am 30. März 2009 habe die Landesregierung mit Vorlage 14/2536 eine Übersicht über die Gesetze mit einer Befristung bzw. einer Berichtspflicht zum Jahresende vorgelegt, in der sich der Standardsatz finde, dass Berichte bzw. Evaluierungen rechtzeitig erfolgen und vorgelegt würden. Dazu habe ihrer Erinnerung nach Staatssekretär Brendel mitgeteilt, dass dies bis zum Jahresende geschehe. Dabei gehe es in elf Fällen und damit überwiegend um gesetzlich normierte Berichtspflichten zum Jahresende.

Nun lege die Landesregierung den Gesetzentwurf vor, der die gesetzlichen Berichtspflichten nicht erfülle. Dies zeige sich zum Beispiel am Informationsfreiheitsgesetz, zu dem die Landesregierung lediglich mitteile, dass sich das Gesetz bewährt habe und sie keinen Änderungsbedarf sehe. Dabei handele es sich weder um einen Bericht noch um eine ausreichende Gesetzesbegründung. So habe sie die Ankündigung des Staatssekretärs seinerzeit nicht verstanden. Darüber hinaus habe die Landesregierung auch in Vorlage 14/2536 Evaluierungen und Berichte angekündigt.

Dabei wolle sie gar nicht erst vom Polizeigesetz sprechen, das ihrer Meinung nach ebenfalls in diese Liste gehöre, weil es ebenfalls eine Berichtspflicht, nämlich gemäß §§ 31 und 34 Abs. 2 zur Rasterfahndung und zum Platzverweis im Jahr 2007 sowie eine Berichtspflicht zum gesamten Gesetz im Jahr 2009 vorsehe.

Es stelle sich die Frage, wie die Landesregierung mit Gesetzen und gesetzlichen Verpflichtungen umgehe. Monika Düker erkläre sich bereit, darüber zu diskutieren, ob man diese Berichtspflichten brauche. Solange sie aber im Gesetz stünden, erwar-

---

<sup>1</sup> Der Änderungsantrag ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

te sie vom Innenministerium, sich an Gesetze zu halten. In der Übersicht in Vorlage 14/2536 heiÙe es zum Polizeigesetz:

Das Gesetz ist weiterhin erforderlich. (...) Ein Evaluierungsbericht wird – soweit darüber hinaus noch erforderlich – rechtzeitig vorgelegt.

Die Berichtspflicht zu den von ihr genannten Paragrafen sei zwei Jahre überschritten. Das Gesetz laufe zum Jahresende aus.

Flüchtlingsaufnahmegesetz und Asylbewerberleistungsgesetz sähen neben der Befristung zugleich Evaluierungspflichten vor, die die Landesregierung in Vorlage 14/2536 ebenfalls ankündige, zu der sie nun jedoch nur zwei Sätze mitteile.

Sie kritisiert dies als Ignoranz der Landesregierung gegenüber gesetzlich normierten Berichtspflichten. Bei diesem ihrer Meinung nach schludrigen Umgang könne sie dem Gesetz nicht zustimmen.

**StS Karl Peter Brendel (IM)** entgegnet, Monika Düker gehe von einer falschen Annahme aus, wenn sie in dem vorgelegten Gesetzentwurf den Abschluss der Tätigkeit der Landesregierung sehe. Vielmehr handele es sich um eine Zusammenfassung von Gesetzen und ihrer Bewertung in Form eines Mantelgesetzes, die aus Sicht der Landesregierung als überwiegend völlig unproblematisch gelten könnten. Im Sinne einer arbeitszeit- und -kraftsparenden Verfahrensweise habe die Landesregierung davon abgesehen, in diesen Fällen unnötig lange Texte zu verfassen.

Notwendige Evaluierungen habe man verwaltungsintern vorgenommen. Bei problematischen Fällen fielen die Begründungen umfangreicher aus. Er könne aber keinen Sinn darin erkennen, zu einem Gesetz, gegen dessen Fortbestand niemand Zweifel hege wie dem Fraktionsgesetz und dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz, lange auszuführen, warum alles so bleibe, wie es sei. Somit korrespondiere der Mitteilungsumfang mit evidentem Änderungsbedarf.

Das Polizeigesetz werde derzeit überarbeitet und sei kein Gegenstand des Mantelgesetzes.

**Monika Düker (GRÜNE)** erneuert ihre Bereitschaft, darüber nachzudenken, ob etwa die Berichtspflicht beispielsweise beim Katastrophenschutz-Ehrenzeichengesetz nicht einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufwand darstelle.

Der Vortrag des Staatssekretärs Brendel verstoÙe jedoch evident gegen Denkgesetze. Da die Landesregierung die genannten Gesetze verlängern wolle, könne man unterstellen, dass sie die Berichtspflicht für sinnvoll halte. Dann dürfe man sie aber nicht so wenig ernst nehmen, dass man den Bericht erst nach der Verlängerung des Gesetzes vorlege.

Dies gelte im besonderen Maße für Evaluierungspflichten. Schließlich sei das Parlament der Gesetzgeber und nicht die Landesregierung. Nur der Gesetzgeber könne aufgrund eines Evaluierungsberichts entscheiden, ob sich ein Gesetz bewähre oder nicht.

**StS Karl Peter Brendel (IM)** wendet ein, die Landesregierung vertrete in den genannten Fällen die Auffassung, dass die entsprechenden Gesetze nicht veränderungsbedürftig seien. Dem Gesetzgeber bleibe es natürlich völlig unbenommen, jederzeit einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen.

Ausdrücklich widerspricht er dem Vorwurf, die Landesregierung nehme die Überprüfung und die Berichtspflicht nicht ernst. Im Gegenteil betreibe sie die Überprüfung der Gesetze auf Notwendigkeit und erforderliche Veränderungen mit großem Aufwand, was zu vernünftigen Ergebnissen führe, wie an verschiedenen Stellen deutlich geworden sei, indem man Gesetze etwa nicht mehr verlängert habe.

Nicht jede Überprüfung führe zu dem Ergebnis, dass ein Gesetz überflüssig sei. In diesem Fall halte er den Bericht in der von der Landesregierung vorgelegten Form für völlig ausreichend und angemessen.

**Theo Kruse (CDU)** führt im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus, die Landesregierung habe am 18. November 2008 ein Gesetz zur Verteilung der Versorgungslasten vorgelegt. Der zunächst erwartete bürokratische Aufwand sei jedoch größer gewesen. Zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands hielten die Koalitionsfraktionen eine Änderung für notwendig.

Monika Düker solle ihre Unzufriedenheit in einem Änderungsantrag oder einem eigenen Gesetzentwurf zum Ausdruck bringen, anstatt die Landesregierung pauschal zu kritisieren.

Mitnichten bliebe durch den Gesetzentwurf der Landesregierung alles beim Alten, meint **Dr. Karsten Rudolph (SPD)**, etwa beim Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung. Die Landesregierung wolle zur Umsetzung der EU-Richtlinie § 24 b „Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“ einfügen. Er möchte wissen, über wie viele und welche externen Notfallpläne man dabei eigentlich rede.

Nach der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen werde Art. 11 folgender Abs. 4 a hinzugefügt:

Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen Rechnung tragen.

Diese nach der EU-Richtlinie vorgesehene Zusammenarbeit finde sich jedoch nicht in den von der Landesregierung geplanten Änderungen des FSHG.

Nordrhein-Westfalen verfüge über keinen einzigen Notfallplan, erwidert **MDgt Wolfgang Düren (IM)**. Vielmehr handele es sich um eine spezifische Vorschrift zu ganz bestimmten Bergbauvorhaben für Betriebe, die es in Nordrhein-Westfalen nicht gebe. Gleichwohl sei das Land verpflichtet, EU-Recht 1:1 umzusetzen. Bürokratischer Mehraufwand sei dadurch nicht zu erwarten.

Er vermutet bei der Änderung der Richtlinie 2003/105/EG einen EU-rechtlichen und pragmatischen Hintergrund, womit jedoch nichts substantiell Neues beabsichtigt werde. Es entstünden faktisch keine neuen Aufgaben.

**Monika Düker (GRÜNE)** hält Theo Kruse entgegen, in den meisten vom Änderungsgesetz der Landesregierung betroffenen Gesetzen gehe es um Berichtspflichten und nicht um Verfallsdaten. Sie wiederholt, dass man den Umfang der Berichtspflichten kritisch hinterfragen könne, die die neue Landesregierung allerdings unverändert verlängern wolle.

Jedoch habe sich der Gesetzgeber bei den Bestimmungen etwas gedacht und etwa das seinerzeit ganz neue Informationsfreiheitsgesetz auf Wiedervorlage gelegt. Das Innenministerium sei durch die Berichtspflicht damit beauftragt worden, dem Gesetzgeber durch eine Auswertung und einen Erfahrungsbericht eine Grundlage zur Entscheidung über die Existenz eines Änderungsbedarfes zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Vorgehen erfülle die Landesregierung nicht die intendierte Berichtspflicht, sondern vergrößere den bürokratischen Aufwand, indem sie die Überprüfung lediglich um ein paar Jahre verschiebe.

**Innenminister Dr. Ingo Wolf** hält das Vorgehen von Monika Düker für einen Trick, um dem Gesetzentwurf nicht zustimmen zu müssen, da die Gesetze im Wesentlichen unstrittig seien. Der Umfang der Berichtspflichten werde gesetzlich nicht festgelegt.

Er halte die Ausführungen der Landesregierung zum IFG für selbsterklärend: Das Gesetz sei erfolgreich. Die Behörden wüssten damit umzugehen. Eine Überflutung durch Anfragen, die die Verwaltung lahmlegten, habe man nicht feststellen können. Es bestehe also kein Änderungsbedarf. Dann könne man einfach beschließen.

Im Gegensatz zur Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe die Landesregierung kein Interesse daran, Arbeitskraft zu verschleudern und unnötig lange Berichte zu machen, sondern wolle in der Sache zu guten Ergebnissen kommen.

**Horst Engel (FDP)** meint, Monika Dükers Beispiel hinke, denn das Informationsfreiheitsgesetz wende das Parlament selber an, sodass alle Abgeordneten ganz praktische Erfahrungen damit hätten machen können. Er sei mit dem Gesetz sehr zufrieden. Daher sehe er wie auch die Landesregierung keinen Änderungsbedarf.

Der Ausschuss **stimmt** dem **Änderungsantrag** der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **zu**.

Sodann **empfiehlt** der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den **Gesetzentwurf Drucksache 14/9709 anzunehmen.**



23.10.2009

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums (Drucksache 14/9709)**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

Hinter Artikel 21 wird folgender neuer Artikel 22 eingefügt. Der bisherige Artikel 22 wird Artikel 23.

### „Artikel 22

Das **Gesetz zur Verteilung der Versorgungslasten** (Versorgungslastenverteilungsgesetz – VLVG) vom 18. November 2008 (Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums (GV. NRW. S. 706)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird gestrichen.
2. Vor dem bisherigen Absatz 1 entfällt die Absatzangabe „(1)“.
3. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

### „§ 4 Übergangsregelung

(1) Für Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten dieser Übergangsregelung erfolgt, gilt folgendes: Die Höhe des Versorgungslastenanteils des jeweils abgehenden Dienstherrn im Verhältnis zu dem Dienstherrn, der die Versorgung zu leisten hat, bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Wechsels geltenden Vorschriften.

Datum des Originals: Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.
---

(2) Für Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten des Versorgungslastenverteilungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 2008, jedoch vor Inkrafttreten dieser Übergangsregelung erfolgte, gilt folgendes: Die Höhe des Versorgungslastenanteils des jeweils abgehenden Dienstherrn im Verhältnis zu dem Dienstherrn, der die Versorgung zu leisten hat, bestimmt sich nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz in der Fassung vom 18. November 2008.“

4. Der bisherige § 4 (alt) wird zu § 5 (neu).“

### **Begründung:**

Das zum 29. November 2008 in Kraft getretene Versorgungslastenverteilungsgesetz (VLVG) erhöht die Flexibilität bei Personalwechseln und schafft eine gerechtere Kostenverteilung zwischen den Dienstherrn. Es erfasst dabei alle landesinternen Dienstherrnwechsel im Rahmen aktiver Beamtenverhältnisse, die bei nordrhein-westfälischen Dienstherrn verbracht wurden. Für alle Dienstherrnwechsel zu oder von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, gilt weiterhin § 107 b BeamtVG.

Um ein einheitliches System zu erreichen, erstreckt § 2 Absatz 2 VLVG die neue Regelung auch auf diejenigen Beamten, bei denen ein oder mehrere Dienstherrnwechsel vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgten. Diese rechtlich zulässige unechte Rückwirkung schien seinerzeit im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis und möglichst schlanker beamtenrechtlicher Regelungen zweckmäßig und geboten.

Das VLVG ist bundesweit das erste Landesgesetz, das nach Inkrafttreten der Föderalismusreform eine Modernisierung der Versorgungslastenverteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln vorgenommen hat.

Die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung eingegangenen Rückmeldungen aus der Praxis der Rechtsanwender im kommunalen Bereich sowie eine zeitnah durchgeführte Evaluierung ergaben, dass der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Neuregelung höher als erwartet ist. Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse wird zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands von der einheitlichen Behandlung aller Dienstherrnwechsel Abstand genommen. § 2 Absatz 2 VLVG wird aufgehoben, so dass das VLVG grundsätzlich nur für Wechsel gilt, die nach seinem Inkrafttreten stattfanden bzw. stattfinden.

### **Zu 1. und 2.**

Mit der Aufhebung der rückwirkenden Regelung in § 2 Absatz 2 VLVG erfasst die neue Versorgungslastenverteilungsregelung nunmehr nur die Dienstherrnwechsel, die nach dem Inkrafttreten des VLVG erfolgten. Dies ist bei einer Abwägung zwischen dem Wunsch nach einer aufwandsgerechteren Lastenverteilung und dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand sachlich gerechtfertigt.

Die Kernpunkte des Versorgungslastenverteilungsgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

### **Zu 3. und 4.**

Die Übergangsregelung in § 4 Absatz 1 (neu) ist erforderlich, um die vor Inkrafttreten der Rückwirkungsklausel des § 2 Absatz 2 VLVG bestehende Rechtslage für diejenigen Fälle wieder herzustellen, die nicht durch die neue Fassung des VLVG erfasst werden. Im Ergebnis können damit alle Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten dieser Übergangsregelung erfolgt, nach dem zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Recht abgewickelt werden. Soweit § 107 b BeamtVG vor Inkrafttreten des VLVG Anwendung gefunden hätte, wird landesrechtlich dessen Anwendung in der für den jeweiligen Fall geltenden Fassung angeordnet. Im Falle mehrfacher Dienstherrnwechsel gilt zwischen dem Dienstherrn, der die Versorgung zahlt, und jedem früheren Dienstherrn das jeweilige Recht, das zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels Anwendung fand. Die Rückwirkungsklausel des § 2 Absatz 2 VLVG in der Fassung vom 18. November 2008 findet keine Anwendung.

Die Übergangsregelung in § 4 Absatz 2 (neu) erfasst die Fälle, in denen der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten des VLVG am 29. November 2008, jedoch vor Inkrafttreten dieser Übergangsregelung stattfand. In die insoweit abgeschlossenen Sachverhalte greift diese Gesetzesänderung nicht rückwirkend ein. Es gilt für diese Fälle das VLVG in seiner ursprünglichen Fassung. Dies bedeutet, dass eine Versorgungslastenverteilung gemäß des § 2 Abs. 1 und 2 VLVG in der am 29. November 2008 in Kraft getretenen Fassung auch für Dienstherrnwechsel vorgenommen wird, die vor dem 29. November 2008 stattfanden. Es gilt allerdings auch § 3 VLVG, wonach anstelle dieser Versorgungslastenverteilung eine abweichende Abfindungsvereinbarung zwischen den beteiligten Dienstherrn getroffen werden kann. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung können sich Dienstherrn einvernehmlich im Einzelfall verständigen.

